

## § 68 AktG Aktiengesetz

Bundesrecht

---

### Erstes Buch – Aktiengesellschaft -> Dritter Teil – Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

**Titel:** Aktiengesetz

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** AktG

**Gliederungs-Nr.:** 4121-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 68 AktG – Übertragung von Namensaktien. Vinkulierung

(1) <sup>1</sup>Namensaktien können auch durch Indossament übertragen werden. <sup>2</sup>Für die Form des Indossaments, den Rechtsausweis des Inhabers und seine Verpflichtung zur Herausgabe gelten sinngemäß Artikel 12 , 13 und 16 des Wechselgesetzes .

(2) <sup>1</sup>Die Satzung kann die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft binden. <sup>2</sup>Die Zustimmung erteilt der Vorstand. <sup>3</sup>Die Satzung kann jedoch bestimmen, dass der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung über die Erteilung der Zustimmung beschließt. <sup>4</sup>Die Satzung kann die Gründe bestimmen, aus denen die Zustimmung verweigert werden darf.

(3) Bei Übertragung durch Indossament ist die Gesellschaft verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, nicht aber die Unterschriften zu prüfen.

(4) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Zwischenscheine.